

Amundi ETF
Telefon: 089-992260 oder 0800-8881928
(gebührenfrei aus Deutschland)
E-Mail: info_de@amundi.com

München, den 17. Oktober 2023

ETF Verschmelzung zwischen
Lyxor MSCI USA ESG Climate Transition CTB (DR) UCITS ETF, ISIN: LU2055175025,
WKN: LYX0ZR (untergehender ETF)
und
Amundi S&P 500 Climate Net Zero Ambition PAB UCITS ETF, ISIN: IE000O5FBC47,
WKN: ETF137 (aufnehmender ETF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass wir im Rahmen unserer fortlaufenden Produktentwicklung obige Änderungen an der ETF-Fondspalette vornehmen werden.

Hierbei wird der oben genannte ETF fusioniert und somit auf einen anderen ETF verschmolzen. Details und sämtliche rechtliche sowie regulatorische Hinweise finden Sie in der beigefügten Anlegermitteilung.

Steuerliche Aspekte einer grenzüberschreitenden Verschmelzung für deutsche Investoren:

Gemäß §23 Abs. 4 InvStG können grenzüberschreitende Verschmelzungen, wie diese, für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, **nicht steuerneutral** gestaltet werden. Dementsprechend wird die Verschmelzung steuerlich so gewertet, wie wenn die Anteile des untergehenden Teilfonds zum Übertragungsstichtag veräußert und die infolge der Verschmelzung erhaltenen Anteile des aufnehmenden Teilfonds neu erworben wurden.

Dieser Ablauf wird durch die depotführende Stelle berücksichtigt. Der Anleger muss hier nichts Weiteres veranlassen.

Diese Ausführungen sind als allgemeine Orientierungshilfe zu verstehen. Diese Zusammenfassung sollte nicht als endgültig angesehen werden, und sie entbindet auch nicht von der Notwendigkeit, eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, die die persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers berücksichtigt. Diese Aussagen stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung für Anleger dar und sollten auch nicht als solche betrachtet werden.

Sollten Sie weitere steuerrechtliche Fragen, insbesondere zu den Auswirkungen der Verschmelzung dieses ETFs auf Ihre persönliche steuerliche Situation haben, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Für Rückfragen oder weitergehende Fragen rund um Amundi ETFs stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Per Email: info_de@amundi.com

Telefon: 089-992260 oder 0800-8881928 (gebührenfrei aus Deutschland)

Wir danken Ihnen für Ihre Anlagen, für Ihr Vertrauen und Ihre Treue!

Ihr Amundi ETF Team

Amundi Deutschland GmbH

Arnulfstraße 124-126, 80636 München, Deutschland

Telefon: +49 (0)89-992 26-0 - amundi.de

Handelsregister: HRB 91483 München, USt-Id.-Nr.: DE203685046, Steuernr.: 143/105/00055

Geschäftsführung: Christian Pellis (Sprecher der Geschäftsführung), Kerstin Gräfe, Oliver Kratz, Thomas Kruse

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jean-Jacques Barbéris

Multi Units Luxembourg
Société d'investissement à capital variable
Geschäftssitz: 9 rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. (Handels- und Firmenregister) Luxembourg B115129

Luxemburg, den 17. Oktober 2023

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor MSCI USA ESG Climate Transition CTB (DR) UCITS ETF

Vorgeschlagene Verschmelzung von „Lyxor MSCI USA ESG Climate Transition CTB (DR) UCITS ETF“ (der „übernommene Teilfonds“) mit „Amundi S&P 500 Climate Net Zero Ambition PAB UCITS ETF“ (der „übernehmende Teilfonds“)

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der geplanten Verschmelzung
- **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
- **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
- **Anhang III:** Zeitplan für die geplante Verschmelzung

Geschäftssitz: 91–93, boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich
Postanschrift: 91–93, boulevard Pasteur - CS 21564 - 75730 Paris Cedex 15 - Frankreich
Tel.: +33 (0)1 76 33 30 30 – amundi.fr

Société par Actions Simplifiée - Vereinfachte Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1.143.615.555 Euro, eingetragen im RCS (Handels- und Gesellschaftsregister) Paris unter der Nr. 437 574 452
Von der AMF (Autorité des Marchés Financiers) unter der Nummer GP 04000036 akkreditierte Société de Gestion de Portefeuille (Portfolioverwaltungsgesellschaft)

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

- (1) **Lyxor MSCI USA ESG Climate Transition CTB (DR) UCITS ETF**, ein Teilfonds der Multi Units Luxembourg, an dem Sie Anteile besitzen (der „**übernommene Teilfonds**“);

und

- (2) **Amundi S&P 500 Climate Net Zero Ambition PAB UCITS ETF**, ein Teilfonds von Amundi ETF ICAV (der „**übernehmende OGAW**“), ein irischer OGAW, der als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds gemäß dem Irish Collective Asset-Management Vehicles Act 2015 gegründet wurde, mit eingetragenem Sitz in One George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland, eingetragen nach irischem Recht unter der Nummer C461194 (der „**übernehmende Teilfonds**“);

(die „**Verschmelzung**“).

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds werden im Folgenden gemeinsam als „**verschmelzende Teilfonds**“ (einzeln als „**verschmelzender Teilfonds**“) bezeichnet.

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Die Anteilseigner werden darauf hingewiesen, dass der übernehmende Teilfonds am selben Tag zwei Teilfonds aufnehmen wird: zunächst den Lyxor Net Zero 2050 S&P 500 Climate PAB (DR) UCITS ETF, einen weiteren Teilfonds von Multi Units Luxembourg (die „**Erste Verschmelzung**“) und dann den übernommenen Teilfonds. Die erste Verschmelzung bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung und die erste Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum („**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgen. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung oder der ersten Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds der Verschmelzung oder am übernehmenden Teilfonds für die erste Verschmelzung gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden, und hinsichtlich der ersten Verschmelzung nehmen Sie automatisch an der ersten Verschmelzung am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung teil.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Asset Management S.A.S.
91-93, boulevard Pasteur
75015 Paris
Frankreich

Der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft, das Basisinformationsblatt (PRIIPs KID), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind auf Anfrage kostenlos bei Amundi Deutschland, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main in Papierform erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) von Amundi. Obwohl sie nicht in derselben europäischen Gerichtsbarkeit ansässig sind und aufgrund dessen nicht von derselben Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, unterliegen der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds beide der harmonisierten OGAW-Gesetzgebung der EU und bieten ähnlichen Anlegerschutz. Darüber hinaus sind sowohl der übernehmende OGAW als auch der luxemburgische UCTIS-SICAV Multi Units Luxembourg Aktiengesellschaften, die als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gelten und ihren jeweiligen Aktionären im Allgemeinen Aktionärsrechte bieten.

Wie in Anhang I näher erläutert, weisen der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich des Investmentprozesses, der Ziel-Anlageklasse und des geografischen Engagements, unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten, insbesondere in Bezug auf Dienstleister. Obwohl sie nicht darauf abzielen, denselben Index nachzubilden, versuchen beide übernommenen Teilfonds, ein Engagement in der Wertentwicklung der führenden in den USA gehandelten Wertpapiere zu ermöglichen.

Ferner sei darauf verwiesen, dass der übernehmende Teilfonds für die Abwicklung von Handelsereignissen mit seinen Anteilen die Abwicklungsstruktur der International Central Securities Depositary („ICSD“) übernommen hat. Gemäß der ICSD-Abwicklungsstruktur werden die Gesamtbestände aller Anleger durch ein globales Anteilszertifikat nachgewiesen, und einziger eingetragener Inhaber aller Anteile am übernehmenden Teilfonds ist ein Treuhänder der Gemeinsamen Verwahrstelle. Gemäß der ICSD-Abwicklungsstruktur müssen Anleger, die der ICSD nicht angeschlossen sind, entweder einen Makler, Treuhänder, eine Depotbank oder einen anderen Intermediär, der an der ICSD-Abwicklungsstruktur beteiligt ist, mit dem Handel und der Abwicklung von Anteilen beauftragen. Die Kette des wirtschaftlichen Eigentums an der ICSD-Abwicklungsstruktur kann daher Ähnlichkeiten mit den bestehenden Vertretungsvereinbarungen im Rahmen des vom übernommenen Teilfonds übernommenen Abrechnungsmodells aufweisen.

Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten längerfristig von einer höheren operativen Effizienz und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Herkunftsmitgliedstaat des OGAW	Luxemburg	Irland
Aufsichtsbehörde des OGAW	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)	Central Bank of Ireland (CBI)
Rechtsform	Société d'investissement à capital variable	Irish Collective Asset Management Vehicle
Index	MSCI USA ESG Climate Transition (EU CTB) Select Net Total Return Index	S&P 500 Net Zero 2050 Paris-Aligned ESG+ Index
Anlageziel	Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, die Aufwärts- und Abwärtsentwicklung des MSCI USA ESG Climate Transition (EU CTB) Select Net Total Return Index (Wiederanlage der Nettodividenden) (der „Index“) nachzubilden. Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.	Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds ist die Nachbildung der Wertentwicklung des S&P 500 Net Zero 2050 Paris-Aligned ESG+ Index (der „Index“) Unter normalen Marktbedingungen wird davon ausgegangen, dass der übernehmende Teilfonds die Performance des Index mit einem Tracking Error von bis zu 1 % nachbilden wird.

Anlagepolitik	Direkte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.
----------------------	--

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID)/das Basisinformationsblatt (KID) aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundietf.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Portfolio-Neugewichtung

Vor dem Datum des Inkrafttretens der Zusammenlegung wird das Portfolio des übernommenen Teilfonds im Hinblick auf die Zusammenlegung neu gewichtet, um es mit dem Portfolio des übernehmenden Teilfonds in Einklang zu bringen, sodass vor oder nach der Zusammenlegung keine Neugewichtung des Portfolios des übernehmenden Teilfonds erforderlich ist. Der übernommene Teilfonds trägt sämtliche im Zusammenhang mit einem solchen Vorgang anfallenden Transaktionskosten. Für Anteilseigner, die während dieses Zeitraums im übernommenen Teilfonds verbleiben, fallen daher diese Kosten an.

Dieser Vorgang erfolgt vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung während der Sperrfrist des übernommenen Teilfonds (wie in Anhang III angegeben) in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner.

In einem solchen kurzen Zeitraum bis zur Verschmelzung kann es sein, dass der übernommene Teilfonds seine Anlagegrenzen und sein Anlageziel nicht einhält. Daher besteht ein gewisses Risiko, dass die Wertentwicklung des übernommenen Teilfonds während eines kurzen Zeitraums vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung von seiner erwarteten Wertentwicklung abweicht.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds zum letzten Bewertungsdatum durch den Nettoinventarwert der Anteile des übernehmenden Teilfonds zum selben Datum dividiert wird.

In Übereinstimmung mit der vorstehenden Bestimmung ist der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteil des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds zum letzten Bewertungstag nicht unbedingt derselbe. Aufgrund dessen können Anteilseigner im übernommenen Teilfonds eine Anzahl Anteile am übernehmenden Teilfonds erhalten, die sich von der Anzahl Anteile unterscheidet, die sie vorher am übernommenen Teilfonds gehalten haben, wobei der Gesamtwert ihrer Beteiligung unverändert bleiben sollte.

Sollte die Anwendung des Umtauschverhältnisses zu einer Zuteilung von Bruchteilen von Anteilen des übernehmenden Teilfonds an einen Anteilseigner des übernommenen Teilfonds führen, wird der Wert dieser Beteiligung nach Anwendung des Umtauschverhältnisses der Verschmelzung auf den nächsten ganzen Anteil abgerundet und der Wert des Bruchteilsanspruchs wird durch Barzahlung in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds ausgeschüttet. Gegebenenfalls verbleibende Barzahlungen werden so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung an die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds geleistet. Der/die Zeitpunkt(e), zu dem/denen die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds solche Restbarzahlungen erhalten, hängt gegebenenfalls von den Fristen und Übereinkünften ab, die zwischen Anteilseignern und ihrer Verwahrstelle, ihrem Makler und/oder der jeweiligen Zentralverwahrstelle für die Verarbeitung dieser Zahlungen vereinbart und getroffen wurden.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Verschmelzung und der ersten Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, Amundi Ireland Limited, getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem „Cut-Off-Point“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Zudem werden die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des übernehmenden Teilfonds am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung und am Datum des Inkrafttretens der zweiten Verschmelzung vorübergehend ausgesetzt. Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle für eine Ausführung am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung eingehen, werden am entsprechenden folgenden Bewertungstag ausgeführt.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung oder der ersten Verschmelzung (so wie nachstehend näher beschrieben) nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieses Schreibens bis zum „**Cut-Off-Point**“, so wie in Anhang III dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernommenen Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anleger, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Bestimmungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht

ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Erste Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung sind die Anteilseigner des Lyxor MSCI USA ESG Climate Transition CTB (DR) UCITS ETF, die an der Verschmelzung teilgenommen haben, jetzt Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds. An diesem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Lyxor Net Zero 2050 S&P 500 Climate PAB (DR) UCITS ETF, eines anderen Teilfonds von Multi Units Luxembourg (der „**erste übernommene Teilfonds**“) auf den übernehmenden Teilfonds übertragen. Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds sollten von der erhöhten Anlagekapazität des übernehmenden Teilfonds und den Größenvorteilen profitieren, die diese erste Verschmelzung erzielen sollte.

Vor der ersten Verschmelzung wird das Portfolio des übernommenen Teilfonds im Hinblick auf die Zusammenlegung neu gewichtet, um es mit dem Portfolio des übernehmenden Teilfonds in Einklang zu bringen, sodass vor oder nach der ersten Verschmelzung keine Neugewichtung des Portfolios des übernehmenden Teilfonds erforderlich ist. Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Teilfonds erwartet. Der erste übernommene Teilfonds trägt sämtliche im Zusammenhang mit einem solchen Vorgang anfallenden Transaktionskosten.

Alle aufgelaufenen Erträge des ersten übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des ersten übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Bei Durchführung der ersten Verschmelzung werden die Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds weiterhin dieselben Anteile am übernehmenden Teilfonds halten wie zuvor, und es wird keine Änderung der mit diesen Anteilen verbundenen Rechte geben. Die Merkmale des übernehmenden Teilfonds bleiben nach dem Datum des Inkrafttretens der ersten Verschmelzung unverändert, und die Durchführung der ersten Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Gebührenstruktur des übernehmenden Teilfonds.

E. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
- der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds,
- Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
- Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.

Eine Kopie des vom Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der ersten Verschmelzung erstellten Berichts über die Verschmelzung steht den Anteilseignern außerdem während der normalen Geschäftszeiten am Geschäftssitz des übernehmenden Teilfonds zur Einsichtnahme und für kostenlose Kopien zur Verfügung.

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der ursprünglichen OGAW oder der übernehmenden OGAW. Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Name des Teilfonds	Lyxor MSCI USA ESG Climate Transition CTB (DR) UCITS ETF	Amundi S&P 500 Climate Net Zero Ambition PAB UCITS ETF
Name und Rechtsform des OGAW	Multi Units Luxembourg Société d'investissement à capital variable	Amundi ETF ICAV Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung
Aufsichtsbehörde des OGAW	Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)	Central Bank of Ireland („CBI“)
Verwaltungsgesellschaft	Amundi Asset Management S.A.S.	Amundi Ireland Limited
Anlagemanager	Amundi Asset Management S.A.S.	
Referenzwährung des Teilfonds	USD	
Anlageziel	Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, die Aufwärts- und Abwärtsentwicklung des MSCI USA ESG Climate Transition (EU CTB) Select Net Total Return Index (Wiederanlage der Nettodividenden) (der „Index“) nachzubilden. Unter normalen Marktbedingungen sollte die erwartete Höhe des Tracking Error bis zu 0,50 % betragen.	Das Anlageziel des übernehmenden Teilfonds ist die Nachbildung der Wertentwicklung des S&P 500 Net Zero 2050 Paris-Aligned ESG+ Index (der „Index“). Unter normalen Marktbedingungen wird davon ausgegangen, dass der übernehmende Teilfonds die Performance des Index mit einem Tracking Error von bis zu 1 % nachbilden wird.
Investmentprozess	Der übernommene Teilfonds ist ein passiv verwalteter, indexnachbildender OGAW. Der Teilfonds wird sein Anlageziel durch eine direkte Replikation erreichen, indem er direkt in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder anderen zulässigen	Der übernehmende Teilfonds wird nach einem passiven Ansatz verwaltet und das Engagement im Index wird durch direkte Nachbildung erreicht, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen zulässigen Vermögenswerten, die die Indexwerte in einem Verhältnis abbilden, das ihrem Anteil im Index sehr

	Vermögenswerten anlegt, die typischerweise die Indexbestandteile umfassen. Im Rahmen der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen kann der Teilfonds zusätzlich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten. Der Teilfonds wird mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Einheiten oder Anteilen anderer OGAW anlegen. Es werden keine Anlagen in OGA getätigt.	nahekommt. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in außerbörslich gehandelten Optionen und Swap-Finanzderivaten und Barmitteln werden die Anlagen des übernehmenden Teilfonds Aktien und aktienbezogene Instrumente sein, die an Geregelten Märkten notiert sind und dort gehandelt werden.
Referenzindex	MSCI USA ESG Climate Transition (EU CTB) Select Net Total Return Index	S&P 500 Net Zero 2050 Paris-Aligned ESG+ Index
Indexbeschreibung	Der Index basiert auf dem MSCI USA Index (Parent-Index) und umfasst Wertpapiere mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des US-Aktienmarktes. Er zielt darauf ab, die Wertentwicklung einer Anlagestrategie darzustellen, mit der die Mindeststandards für EU-CTB gemäß der Referenzwert-Verordnung übertroffen werden sollen. Er umfasst ESG-Kriterien und ein breites Spektrum klimabezogener Ziele, die Übergangsrisiken, Klimawandelchancen und physische Risiken umfassen. Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex, was bedeutet, dass die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der Steuern in der Indexrendite enthalten sind.	Der Index ist ein Aktienindex und misst die Wertentwicklung zulässiger Eigenkapitalinstrumente aus dem S&P 500 Index (der „Parent-Index“), die so ausgewählt und gewichtet werden, dass sie gemeinsam mit einem Szenario einer globalen Erwärmung des Klimas um 1,5 °C kompatibel sind. Er umfasst ein breites Spektrum klimabezogener Ziele, die Übergangsrisiken, Klimawandelchancen und physische Risiken umfassen. Der Parent-Index ist ein Aktienindex, der die in den USA führenden Wertpapiere repräsentiert.
Indexadministrator	MSCI	Standard & Poor's
SFDR-Klassifizierung	Art. 8	
Profil des typischen Anlegers	Der übernommene Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in US-Unternehmen anstreben.	Der übernehmende Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die die Risiken des übernehmenden Teilfonds verstehen und eine Anlage für mindestens fünf Jahre planen. Der übernehmende Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein, die: – an langfristigem Anlagewachstum interessiert sind – die Nachbildung der Wertentwicklung des Index anstreben

		und gleichzeitig die damit verbundenen Risiken und Volatilitäten akzeptieren
Risikoprofil	Zu den verschiedenen Risiken ist der übernommene Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: Aktienrisiko, Risikokapital, Risiko der Kapitalerosion, Liquiditätsrisiko des Teilfonds, Liquiditätsrisiko am Sekundärmarkt, Risiko, dass das Anlageziel des übernommenen Teilfonds nur teilweise erreicht wird, Risiken im Zusammenhang mit Stichprobenmethoden und Optimierungstechniken, Risiko des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente, Kontrahentenrisiko, Risiko der Sicherheitenverwaltung, Mangelnde Reaktion auf sich ändernde Umstände, Risiken im Zusammenhang mit Stichprobenmethoden und Optimierungstechniken, Währungsrisiko, Währungsabsicherungsrisiko der Klasse, Marktrisiko im Zusammenhang mit einer Kontroverse, Risiko im Zusammenhang mit ESG-Methodiken, Risiko im Zusammenhang mit der ESG-Score-Berechnung und Indexberechnungsrisiko.	Risiken unter gewöhnlichen Marktbedingungen: Währung, Derivate, Aktien, Indexnachbildung, Börsenliquidität (ETF-Anteilsklasse), Investmentfonds, Management, Markt, nachhaltige Anlagen. Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen: Kontrahent, Liquidität, operativ, Standardpraktiken.
Risikomanagement-Methode	Commitment	
SRI	5	4
Annahmeschluss und -tage für Transaktionen	18:30 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag, unter Berücksichtigung des Schlusskurses des Index an diesem Handelstag.	Für nicht abgesicherte Anteilsklassen: 17:00 Uhr MEZ am betreffenden Handelstag. Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag. Für abgesicherte Anteilsklassen: 15:30 Uhr MEZ am betreffenden Handelstag. Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag.
Rücknahme-/Zeichnungsgebühren	Primärmarkt: Autorisierte Teilnehmer, die direkt mit dem übernommenen Teilfonds handeln, zahlen die damit verbundenen Transaktionskosten am Primärmarkt. Sekundärmarkt: Da der übernommene Teilfonds ein ETF ist, können Anleger, die keine autorisierten Teilnehmer sind, im Allgemeinen nur Aktien auf dem Sekundärmarkt	Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile vom übernehmenden Teilfonds ausgegeben und/oder zurückgenommen werden. Der Primärmarkt ist nur für die autorisierten Teilnehmer dieser Klassen des übernehmenden Teilfonds von Bedeutung.

	kaufen oder verkaufen. Dementsprechend zahlen die Anleger Maklergebühren und/oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit ihren Börsenhandelsgeschäften. Diese Maklergebühren und/oder Transaktionskosten werden weder vom Fonds noch von der Verwaltungsgesellschaft, sondern vom Vermittler des Anlegers in Rechnung gestellt oder sind an diesen zu entrichten. Darüber hinaus können die Anleger auch die Kosten für „Bid-Ask“-Spreads tragen, d. h. die Differenz zwischen den Preisen, zu denen Aktien gekauft und verkauft werden können.	Der Sekundärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile direkt an den relevanten Börsen gekauft und/oder verkauft werden können. Der übernehmende Teilfonds erhebt keine direkte Kauf- oder Verkaufsgebühr im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Klassen an einer Börse, an der sie notiert sind. Marktvermittler, Börsen oder Zahlstellen können jedoch Maklergebühren oder andere Arten von Gebühren erheben. Der übernehmende Teilfonds erhält diese Gebühren nicht und hat keine Kontrolle über diese Gebühren.
PEA	Nicht zulässig	
Deutsches Steuerrecht	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der übernommene Teilfonds wird Wertpapierkörbe halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 85 % seines Nettovermögens ausmachen („Mindesteigenkapitalquote“).	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG) ist der übernehmende Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der Prozentsatz des in Aktien investierten Bruttovermögens (gemäß Definition des „InvStG“) beträgt 55 %.
Geschäftsjahr und Bericht	1. Januar bis 31. Dezember	
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative	PricewaterhouseCoopers
Verwahrstelle	Société Générale Luxembourg S.A.	HSBC Continental Europe
Verwaltungsstelle	Société Générale Luxembourg S.A.	HSBC Continental Europe
Register-, Übertragungs- und Zahlstelle	Société Générale Luxembourg S.A.	HSBC Continental Europe

ANHANG II
Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds
und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds

Übernommener Teilfonds							Übernehmender Teilfonds							
Anteilsklasse	ISIN / WKN	Währung	Ausschüttungs- politik	Hedged?	Managementgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten *	Gesamt- gebühren**	Anteilsklasse	ISIN / WKN	Währung	Ausschüttung- spolitik	Hedged?	Managementgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten*	Management- gebühren (max.)	Verwaltungs- gebühren (max.)
Lyxor MSCI USA ESG Climate Transition CTB (DR) UCITS ETF - Acc	LU2055175025 / LYX0ZR	USD	Thesaurierend	Nein	0,15%	Bis zu 0,30 %	Amundi S&P 500 Climate Net Zero Ambition PAB UCITS ETF Acc ¹	IE000O5FBC47 / ETF137	USD	Thesaurierend	Nein	0,10%	Bis zu 0,04 %	Bis zu 0,06 %

¹ Neue Anteilsklasse

* Managementgebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten sind die Summe aus Managementgebühren (max.) und Verwaltungsgebühren (max.). Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.

** Die Gesamtgebühren umfassen die Managementgebühren und anderen Verwaltungs- oder Betriebskosten des betreffenden Teilfonds, die in der Tabelle aufgeführt sind.

ANHANG III Zeitplan für die vorgeschlagene Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/Umtauschzeitraums	17. Oktober 2023
Cut-Off-Point	17. November 2023 um 18:30 Uhr MEZ
Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds	Vom 17. November 2023 ab 18:30 Uhr MEZ bis zum 22. November 2023
Letztes Bewertungsdatum	22. November 2023
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**	24. November 2023*
Letzter Bewertungstag für die erste Verschmelzung	22. November 2023

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der von den Verwaltungsräten festgelegt und den Anteilseignern der verschmelzenden Teilfonds schriftlich mitgeteilt wird, und zwar nach (i) Genehmigung der Zusammenlegung durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) und die Central Bank of Ireland („CBI“), (ii) Ablauf der Kündigungsfrist von dreißig (30) Kalendertagen und gegebenenfalls weiteren fünf (5) Arbeitstagen, auf die im Hauptteil dieses Dokuments Bezug genommen wird, und (iii) Registrierung des übernehmenden Teilfonds in allen Gerichtsbarkeiten, in denen der übernommene Teilfonds vertrieben oder zum Vertrieb registriert wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.

** Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des übernehmenden Teilfonds werden am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung vorübergehend ausgesetzt. Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle für eine Ausführung am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung eingehen, werden am entsprechenden folgenden Bewertungstag ausgeführt.